

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Alle Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

**Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.
(DaKS)**

**Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger Berlin e.V.
(VKMK)**

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

12. Mai 2020

13. Trägerinformation

zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb (Notbetreuung) aller Kindertageseinrichtungen im Land Berlin in Folge der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter, sehr geehrte Kitaleitung,
sehr geehrte Damen und Herren,

diese 13. Trägerinformation ersetzt die am gestrigen Abend versendete 12. Trägerinformation.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat am 28.04.2020 zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie beschlossen.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat von Berlin in der letzten Woche bereits erste Maßnahmen zur Erweiterung der Notbetreuung beschlossen. Hierzu zählen insbesondere die Stärkung des Kriteriums der Systemrelevanz durch den Wegfall der Zwei-Eltern-Regelung sowie die Einbeziehung der Gruppe der Alleinerziehenden. Dies hat zu einem deutlichen Anstieg der Kinderzahlen in der Notbetreuung geführt.

Im Bewusstsein der damit verbundenen Herausforderungen danken wir Ihnen für die gute und erfolgreiche Bewältigung dieser Erweiterungsschritte.

Angesichts der weiteren geplanten Lockerungen der Eindämmungsmaßnahmen in vielen gesellschaftlichen Bereichen sowie der weiterhin erkennbaren hohen Belastung von Familien bedarf es weiterer Schritte einer stufenweisen Ausdehnung der flexiblen und erweiterten Notbetreuung.

So sollen in einem nächsten Schritt ab dem 14.05.2020 zunächst die Kinder am Übergang zur Grundschule (inkl. deren in der gleichen Kita betreuten Geschwisterkinder) im Rahmen der Notbetreuung

berücksichtigt werden. Hierzu zählen auch die Kinder, für die die Zurückstellung vom Schulbesuch durch die Schulaufsicht bestätigt wurde. Anschließend sollen, abhängig vom jeweiligen epidemiologischen Geschehen, altersmäßig absteigend, die übrigen Altersjahrgänge (siehe Abb.1) in weiteren bis zu fünf Stufen (Stufe 3 bis Stufe 7) nach und nach einbezogen werden. Bitte legen Sie dabei ein besonderes Augenmerk auf die Kinder mit besonderen pädagogischen und/oder sozialen Förderbedarfen (bspw. Sprachförderbedarf) und sprechen Sie deren Eltern, soweit möglich, gezielt an.

Abb. 1: Stufenmodell zur Erweiterung der Notbetreuung hin zu einem Regelbetrieb

		Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
		Vorschulkinder 7 bis 5,5 Jahre inkl. Geschwister- kinder	Kinder im Alter von 5 Jahren inkl. Geschwister- kinder	Kinder im Alter 4 bis u. 5 Jahren inkl. Geschwister- kinder	Kinder im Alter von 3 bis u. 4 Jahren inkl. Geschwister- kinder	Kinder im Alter von 2 bis u. 3 Jahren inkl. Geschwister- kinder	Kinder im Alter von 0 bis u. 2 Jahren
Stufe 0 vor 27.04.2020	Systemrelevante Personen						
	Besondere familiäre / päd. Situation						
Stufe 1 ab 27.4.	Alleinerziehende						
		= schon in den Stufen 0 bzw. 1 berücksichtigt = neue Kinder in den Stufen 2 bis 7 Gruppe aller Kinder n= 170.000 (gerundet)					

Die Entscheidungen zum Einstieg in die nächsten Stufen der Erweiterung sowie zu deren Ausgestaltung, bspw. zum zeitlichen Ablauf, werden auf Basis des Infektionsgeschehens und der organisatorischen Gegebenheiten getroffen. Grundsätzlich ist beabsichtigt, alle 7-14 Tage eine weitere Stufe folgen zu lassen. Vorbehaltlich des Infektionsgeschehens ist geplant, die 3. Stufe am 25.5. zu beginnen.

Vor diesem Hintergrund wollen wir Ihnen mit dieser 12. Trägerinformation konkrete Hinweise unter anderem zu Fragen des Personaleinsatzes und der Organisation des Betreuungsbetriebs geben.

Wir greifen Fragestellungen aus der Praxis auf, die uns in den vergangenen Wochen und Tagen erreicht haben und fassen darüber hinaus wesentliche Informationen aus den Trägerinformationen 1 bis 11 zusammen, so dass ein Rückgriff auf diese nicht mehr erforderlich ist.

Für Fragen zu Hygienemaßnahmen werden wir Ihnen ab dem 12.5.20, 15:00 Uhr, einen „Musterhygieneplan Corona für die Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen“ zur Verfügung stellen. Dieser wird abrufbar sein unter:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schliessung-kita-und-kindertagespflege/>

Nicht alle Fragen, die uns per Mail oder Telefon erreichen, können abschließend beantwortet werden. Häufig erfordern die Sie bewegenden Fragen Abwägungsprozesse zwischen Trägern, Fachkräften und Eltern. Neue Erkenntnisse und Perspektiven der Betrachtung fordern uns heraus. Wir alle lernen in dieser Situation täglich hinzu. Insofern bitten wir Sie, sich weiterhin auf den seriösen Internetseiten, bspw. des Robert-Koch-Instituts (RKI)¹, der Wohlfahrtsverbände² und des Dachverbands Berliner Kinder- und Schü-

¹ <https://www.rki.de>

² Z. B.: <https://www.paritaet-berlin.de/themen-a-z/coronakrise/offizielle-informationen-zu-corona-in-berlin.html#c5097>

lerläden³ oder des Verbands der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger e.V.⁴ zu informieren. Vielfach finden Sie hier Fragen und Antworten (FAQs), die Sie in Ihrer schwierigen Arbeit unterstützen können.

Inhalt

Anspruchsberechtigte Notbetreuung:	3
Organisation des Betreuungsbetriebs:	5
Gruppen- und Raumgrößen / Nutzung von Räumen:	6
Erreichen der Kapazitätsgrenze:	6
Schließzeiten:	7
Neuaufnahmen / Eingewöhnung:	7
Kinder mit Behinderungen und besonderen Förderbedarfen:	7
Verfahren der Zurückstellung vom Schulbesuch:	7
Personaleinsatz / Risikogruppen:	8
QuaSta und Lerndokumentation:	8
Interne und externe Evaluation:	9
Meldepflichten:	9
Berlinpass BuT:	10
Elterninformation in zusätzlichen Sprachen:	10

Anspruchsberechtigte Notbetreuung:

Zur Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens, insbesondere in den Bereichen der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung, ist der eingeschränkte Betrieb für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen erlaubt.

- Anspruch auf Notbetreuung haben insbesondere
 - Kinder mit Eltern aus systemrelevanten Berufsgruppen (siehe hierzu aktuelle Liste vom 12.5.2020)
 - Alleinerziehende
 - Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes nach Entscheidung des Jugendamtes erforderlich ist sowie Kinder aus Familien mit besonders herausfordernden familialen Situationen (z.B. nach schweren Erkrankungen, Todesfällen etc.) sowie

³ <https://daks-berlin.de/themen/corona>

⁴ <http://vkmk.de/covid-19>

- ab dem 14.5.2020 Kinder am Übergang von der Kita in die Grundschule sowie deren Geschwisterkinder in der gleichen Kita.
- **Eingeschränktes Angebot:** Um das Ziel der schrittweisen Aufnahme aller Kinder mit dem Erfordernis der Betreuung in kleinen und stabilen Gruppen zu verbinden wird der Betreuungsanspruch für alle Kinder grundsätzlich auf max. 4h/Tag beschränkt.
- **Abweichende Regelungen:** Gemäß der am 12.05.2020 aktualisierten und veröffentlichten Liste „Übersicht über die systemrelevanten Bereiche Kita- und /oder Schulnotbetreuung“ soll für den dort bestimmten Personenkreis eine darüber hinausgehende erweiterte Betreuung unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs vor Ort vereinbart werden.
- **Vorrang häuslicher Betreuung:** Aufgrund der nicht gänzlich auszuschließenden Infektionsgefahr ergeht weiterhin die Bitte an die Eltern zu prüfen, ob eine Betreuung nicht auch im häuslichen Umfeld oder in nachbarschaftlicher Selbsthilfe gewährleistet werden kann. Mit der ab 14.5. startenden jahrgangsorientierten Öffnung der Kindertageseinrichtungen gilt jedoch ein formaler Vorrang der häuslichen Betreuung für die jeweils zugangsberechtigten Altersgruppen nicht mehr.
- Die **Entscheidung** über die Aufnahme in die Betreuung trifft der jeweilige Träger bzw. die Kita. In Streitfällen entscheidet die Kita-Aufsicht in Absprache mit den Kitas.
- **Eigenerklärung:** Das Land Berlin hat entschieden, dass als Dokument für die Inanspruchnahme von Notbetreuungsplätzen die Abgabe der Eigenerklärung ausreicht. Für die organisatorische Planung können die Arbeitszeiten erfragt werden. Die Abgabe zusätzlicher Arbeitgeberbescheinigungen oder eidesstattlicher Erklärungen ist nicht vorgesehen.
- **Alleinerziehende:** Der Begriff des Alleinerziehenden ist gesetzlich nicht definiert. Es spricht viel dafür, diese Personengruppe entsprechend § 21 Abs. 3 SGB II zu beschreiben: Demnach handelt es sich um Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Anspruch auf die Notfallbetreuung hat demnach nur eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter, die bzw. der mit dem zu betreuenden Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt.

Leben die Eltern mit dem Kind im Wechselmodell, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind nicht nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Eigenschaft „alleinerziehend“ hier nicht vorliegt.

Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und einer weiteren volljährigen Person in einer Lebensgemeinschaft, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich diese weitere volljährige Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auf die (fehlende) Personensorgeberechtigung des Lebenspartners kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Auch in diesem Fall wäre das Merkmal „alleinerziehend“ zu verneinen.
- **Home-Office:** Arbeiten Eltern im Home Office, können sie einen Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung haben. Hierbei ist u.a. zu fragen, ob häufige Telefon-/ Videokonferenzen erfolgen, ob es sich um Vollzeit-Homeoffice handelt, ob Familienmitglieder im Schichtdienst arbeiten und somit Ruhephasen möglich sein müssen, ob besondere häusliche Belastungen vorliegen (Neugeborene + Mutterschutz, Erkrankungen von Familienangehörigen, Prüfungssituationen für Auszubildende und Studierende etc.).
- **Vorerkrankungen von Kindern:** Bei bekannten Vorerkrankungen von Kindern kann ein ärztliches Attest verlangt werden, dass die Möglichkeit des Kitabesuchs bescheinigt.
- **Genesene Kinder:** Kinder, die an Corona erkrankt waren, haben **nicht** automatisch einen Anspruch auf Notbetreuung; es gelten auch hier die üblichen Zugangskriterien (Systemrelevanz, Alleinerziehende, Jahrgang).

Organisation des Betriebs:

Mit einer geplanten stufenweisen Öffnung der Kinderbetreuungsangebote geht einher, dass sukzessive mehr Kinder betreut werden. Vor dem Hintergrund der Öffnung können die bestehenden Betreuungssettings verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden, um möglichst vielen Kindern den Kitabesuch zu ermöglichen und gleichzeitig stabile Kleingruppen anzubieten.

Die Einrichtungen müssen ihre Angebote unverändert gemäß einer Notbetreuung mit einem eingeschränkten Betriebsbetrieb gestalten.

Folgende **organisatorische Maßnahmen** werden empfohlen und gelten als durch die Kita-Aufsicht genehmigt,

- Öffnungszeiten können angepasst werden; auch verkürzte Öffnungszeiten sind zulässig
- Betreuungen können in „Schichtgruppen“ angeboten werden – vormittags / nachmittags
- tages- bzw. stundenweise Betreuung der Kinder
- Wechselmodell für Kinder, z.B. wöchentlich

Es ist sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen innerhalb der Einrichtung gegeben ist. Dies kann in den Kindertagesbetreuungsangeboten sichergestellt werden, wenn bekannt ist, wer von wem betreut wurde und welche Kontakte es gab.

Die Organisation des Betreuungsangebots erfolgt durch die Kindertageseinrichtung. Die Bedarfe der Eltern sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Können aufgrund der zunehmenden Kinderzahlen in der Notbetreuung und der ggf. fehlenden Einsatzmöglichkeiten von Personal aus Risikogruppen nicht alle anspruchsberechtigten Kinder mit einem Kitaplatz versorgt werden, so ist eine einrichtungs- und trägerübergreifende Kooperation ausdrücklich erwünscht. Der Träger bleibt aber auch in diesem Fall in der Verantwortung, die Notbetreuung zu organisieren und für Eltern ansprechbar zu sein.

Eine stufenweise Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung geht mit einem erhöhten Risiko für die Kinder, deren Eltern und Familien als auch für die in der Kindertagesbetreuung tätigen Kräfte einher, da die Kinder in den vergangenen Wochen keinen Kontakt miteinander und auch nicht mit den pädagogischen Kräften hatten. Es wird aber nicht möglich sein, eine stufenweise Öffnung ohne die Schaffung neuer Kontaktnetze zu vollziehen.

Maßgeblich bleibt deshalb insbesondere, dass die Beschäftigten in den Einrichtungen sowie die Eltern und deren Kinder die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands weiterhin auf ein notwendiges Maß reduzieren.

Zudem soll weiterhin das **Distanzgebot** beachtet werden, wissend, dass sich dies im Bereich der Kindertagesbetreuung im Verhältnis von betreuenden Personen und Kindern nicht umsetzen lässt. **Es soll aber von den pädagogischen Kräften untereinander und zu den Eltern beachtet werden.**

Zur Gestaltung des Alltags in der Kita kann Folgendes empfohlen werden:

- **Bringen und Abholen:** In der Bringe- und Abholphase sollen Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander). Hierbei können gestaffelte Zeiten oder eine Übergabe im Außenbereich helfen. Zudem sollen die Eltern für das Bringen und Abholen des Kindes einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- **Elterngespräche:** Diese sollten jetzt vorwiegend telefonisch geführt werden. Im direkten Kontakt sind die regelhaften Vorsichtsmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz, Abstand) zu beachten.

- **Wechsel zwischen den Gruppen:** Damit Infektionsrisiken begrenzt und Infektionsketten nachvollziehbar bleiben, sollten möglichst wenige Wechsel von Kindern und Personal zwischen den Gruppen erfolgen und die Zusammensetzung der Gruppen dokumentiert werden.
- **Offene und teiloffene Konzepte:** sie sollten vorübergehend ausgesetzt und Geschwisterkinder in einer Gruppe betreut werden.
- **Alltagsmaterial:** Der wechselseitige Gebrauch von Materialien (z. B. Spielzeug) zwischen den Gruppen soll möglichst vermieden werden. Vor der Aufnahme neuer Kinder oder der Bildung neuer Gruppen ist eine Reinigung zu empfehlen.
- Das **Betreteten der Kita durch Externe** (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ist dies erforderlich, müssen Externe eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Gruppen-und Raumgrößen / Nutzung von Räumen:

Aus Infektionsschutzsicht kann **keine wissenschaftlich fundierte Gruppengröße** definiert werden. Kriterien für andere Institutionen, z. B. die Schule, zielen auf den Zusammenhang von Raumgröße und Einhaltung des Abstandsgebotes ab. Im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung suchen Kinder Kontakt zu anderen Kindern und/oder zu den pädagogischen Kräften unabhängig von der Größe des Raumes. Raumgrößen spielen hinsichtlich der Sozialkontakte in diesem Betreuungssetting eine nachgeordnete Rolle, da der Aktionsradius zwischen Kindern und pädagogischem Personal in der Regel wesentlich enger ist und nicht permanent eine Verteilung auf den gesamten Raum angeleitet werden kann.

Das wichtigste Mittel zur Begrenzung des Infektionsrisikos ist aber die Bildung kleiner und stabiler Gruppen. Die Größe dieser Gruppen wird von den einrichtungsspezifischen Gegebenheiten abhängen und soll 10 Kinder nicht überschreiten, um den epidemiologischen Anforderungen gerecht werden zu können. Wenn im Einzelfall größere Gruppen gebildet werden müssen, ist die Kita-Aufsicht hierüber zu informieren.

- Es wird empfohlen, alle verfügbaren **Räume** für die Gruppenbildung, z. B. auch den Mehrzweckraum oder den Turnraum, zu nutzen.
- **Funktionsräume**, d.h. Wasch- und Toilettenbereiche, Essbereich, Turnräume, Ruheräume etc. sollten, sofern möglich, festen Gruppen zugewiesen bzw. zeitversetzt genutzt werden.
- Auch der **Außenbereich** soll möglichst verstärkt genutzt werden. Weiterhin sind Ausflüge von Kitagruppen von den Aufenthaltsbeschränkungen im öffentlichen Raum ausgenommen.

Erreichen der Kapazitätsgrenze:

Es ist zu erwarten, dass die Kapazitäten aufgrund der Organisation kleiner Gruppen und der Risikogruppen im Personalbereich begrenzt sein werden. Deshalb ist eine tageweise oder halbtägige Betreuung ausdrücklich eine mögliche Variante. Gegebenenfalls kommt auch die Nutzung von sonstigen Räumen in Kooperation mit anderen Trägern oder den Bezirken in Betracht (z. B. Kirchenräumen, Familienzentren, Stadtteilzentren, Jugendeinrichtungen). Die Bildung nachbarschaftlicher Betreuungsettings wird ausdrücklich begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur nachbarschaftlichen Betreuungshilfe mittlerweile auf die Kinder aus drei Haushalten erweitert wurde.

Mit Zustimmung der Kita-Aufsicht ist beim Erreichen der Kapazitätsgrenze auch der Einsatz von Nicht-Fachkräften möglich, um die Betreuung sicherzustellen. Die Pflicht des Trägers, sich in diesen Fällen ein

erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, bleibt bestehen. Falls ein solches in der Kürze der Zeit oder wegen eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der Bürgerämter nicht zu erlangen ist, müssen die Beschäftigten eine Selbsterklärung nach § 3 Abs. 7 RV Tag unterzeichnen.

Sollte trotz dieser Bemühungen eine Betreuung aller berechtigten Kinder nicht gewährleistet werden können, so ist die Kita-Aufsicht darüber in Kenntnis zu setzen.

Schließzeiten:

Schließzeiten dienen unter anderem dazu, längere Zeiten mit reduziertem Personalbestand zu vermeiden und den Beschäftigten die Möglichkeit eines größeren, zusammenhängenden Urlaubs zu geben. Die geplanten Schließzeiten werden regelmäßig mit den Elternvertretungen abgestimmt. Auf Grund der aktuellen Situation ist nunmehr jedoch zu erwarten, dass mehr Eltern als sonst üblich im Sommer nicht auf eine Betreuung verzichten können, z. B., da sie den geplanten Urlaub bereits jetzt für die Kinderbetreuung aufgebraucht haben.

Wir möchten Sie daher bitten, nochmals Kontakt mit den Elternvertretungen aufzunehmen und zu überprüfen, ob Anpassungen oder sogar ein Verzicht auf Schließzeiten erforderlich, sinnvoll und möglich sind. Grundsätzlich ist eine Alternativbetreuung in den Schließzeiten gemäß der verbindlichen Vorgabe der RV Tag sicherzustellen. Wichtig ist eine offene Kommunikation mit den Eltern zum Thema der Schließzeiten.

Bieten Sie üblicherweise während Ihrer Schließzeiten eine Betreuung in Kooperation mit anderen Trägern an, bedenken Sie bitte, rechtzeitig mit Ihrem Kooperationspartner ins Gespräch zu kommen, um die damit verbundenen Wechsel von Kindern und Personal auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Neuaufnahmen / Eingewöhnung:

Neuaufnahmen sowie Eingewöhnungen sind zurzeit nur zulässig, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung besteht. Dies schließt ab dem 14.5.2020 die dann jeweils zugelassenen Altersgruppen und deren Geschwisterkinder mit ein.

Kinder mit Behinderungen und besonderen Förderbedarfen:

Besonderes Augenmerk gilt Familien, die erhöhte Anforderungen in der Betreuung und Pflege ihrer Kinder aufgrund einer Behinderung oder besonderer Förder- und Versorgungsbedarfe zu bewältigen haben. Für Familien mit Kindern, die aufgrund besonderer Risiken die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen können, bspw. weil ihre Kinder an einer nach RKI-Definition relevanten Grunderkrankung oder an einem unterdrückten Immunsystem leiden, sind weitere Angebote zur Unterstützung und Entlastung, bspw. Familien- und Einzelfallhilfe, durch die Jugendämter/ Teilhabefachdienste möglich. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an ihr Jugendamt, um weitere Informationen zu erhalten, die Sie an die Eltern weitergeben können.

Verfahren der Zurückstellung vom Schulbesuch:

Auf Grund der aktuellen Situation können offen gebliebene Einschulungsuntersuchungen durch die Gesundheitsämter derzeit nicht durchgeführt werden. Sollte noch keine schulärztliche Untersuchung erfolgt sein und empfiehlt auch die Kindertageseinrichtung eine Zurückstellung, dann wird einem Zurückstellungsgesuch der Eltern ohne weitere Prüfung entsprochen. Weicht der Antrag auf Zurückstellung von der Empfehlung der Kindertageseinrichtung ab, werden die schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) hinzugezogen. Das

jeweilige SIBUZ prüft auf Basis der Aktenlage (Bericht der Kita, Elternfragebogen zur Einschulungsuntersuchung, ggf. Gutachten, Berücksichtigung der Gesamtsituation) und berät die Eltern individuell ggf. nach Rücksprache mit der Kindertageseinrichtung. Auf dieser Grundlage spricht das SIBUZ eine Empfehlung aus, auf deren Grundlage die Schulaufsicht wie bisher über die Zurückstellung entscheidet.

Personaleinsatz / Risikogruppen:

Die Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten trägt der jeweilige Arbeitgeber, hier der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung. Ihm obliegt die Fürsorgepflicht für seine Beschäftigten. Der Träger sollte den Personaleinsatz unter angemessener Berücksichtigung der **„Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ des RKI⁵** planen. In dieser Information werden auch genauere Ausführungen zu den relevanten Grunderkrankungen gemacht. Für den Einsatz des Personals ist das jeweils individuelle Risiko maßgeblich. Hiervon unberührt sind einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beschäftigten und Trägern. Ein generelles Beschäftigungsverbot gibt es nicht, auch nicht ab einer bestimmten Altersgrenze.

Es wird folgender Personaleinsatz empfohlen:

- Vorrangig sollte in der Betreuung das Personal eingesetzt werden, für welches kein erhöhtes Gesundheitsrisiko gemäß RKI besteht.
- **Personen mit Grunderkrankung:** Beschäftigte mit einer nach RKI-Definition relevanten Grunderkrankung oder einem unterdrückten Immunsystem sollten, unabhängig vom Alter, nicht eingesetzt werden. Eine individuelle ärztliche Begutachtung wird empfohlen. Ob weitere Grunderkrankungen und wenn ja, welche, darüber hinaus jeweils im Einzelfall das Risiko erhöhen, wäre von den Beschäftigten mit ihrem jeweiligen Hausarzt oder behandelnden Arzt abzuklären.
- **Personen mit Schwerbehinderung** (ohne Grunderkrankung) können eingesetzt werden.
- **Pflegebedürftige Angehörige:** Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Grunderkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen, sollten nicht eingesetzt werden.
- **Praktikantinnen und Praktikanten:** Ihrem Einsatz steht grundsätzlich nichts im Wege. Für den Einsatz gelten die genannten Voraussetzungen/Einschränkungen in gleicher Weise.

Pädagogisches Personal, welches nicht in der Betreuung eingesetzt werden kann, sollte dann andere wichtige Aufgaben übernehmen, bspw. den Kontakt zu Familien und Kindern halten, die nicht in der Betreuung sind.

QuaSta und Lerndokumentation:

Die Fristen der Rückmeldung der in § 55 Absatz 1 SchulG und in § 5a Absatz 1 KitaFöG vorgegebenen Sprachstandsfeststellungen an die SenBJF sind bis zum IV. Quartal 2020 verlängert. Die Entwicklungsgespräche mit den Eltern sollen entsprechend verschoben werden.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Die Betreuung der Kinder, die vor der Einschulung stehen, wird durch die geplante stufenweise Öffnung der Kinderbetreuungsangebote bald wieder möglich sein, so dass davon ausgegangen werden kann, dass noch ausreichend Zeit für die Lerndokumentation bleiben wird.

Interne und externe Evaluation:

Kindertageseinrichtungen, die eine interne Evaluation geplant hatten, können diese durchführen solange das jeweilige Team klein ist, kein Teammitglied zu einer Risikogruppe gehört und die Hygiene- und Abstandsvorschriften eingehalten werden können. Der Einsatz einer externen Moderation ist unter denselben Voraussetzungen ebenfalls möglich. Bei größeren Teams wird empfohlen, die interne Evaluation auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Kindertageseinrichtungen, die eine externe Evaluation in 2020 geplant hatten, können sich an den mit der Arbeitsgruppe Qualitätsvereinbarung Tagesbetreuung (AG QVTAG) abgestimmten Regelungen orientieren:

<https://www.beki-qualitaet.de/index.php/archiv/282-regelungen-zur-externen-evaluation-zum-bbp-in-anbetracht-der-covid-19-lage.html>

Meldepflichten:

- **Meldepflichten Kita-Aufsicht:** Im Rahmen der eingeschränkten Betreuungsangebote (Notbetreuung) bleiben die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII unverändert bestehen. Im Falle der Meldung eines Corona-Verdachtsfalles der Kita an das Gesundheitsamt bzw. einer Entscheidung oder Vorgabe des Gesundheitsamtes an die Kita muss jeweils eine entsprechende Meldung als besonderes Vorkommnis i.S.d. § 47 SGB VIII auch gegenüber der Kitaaufsicht erfolgen. Wir bitten Sie ausdrücklich, der Kita-Aufsicht **Corona-Fälle** in ihren Einrichtungen einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu melden.
- **Meldepflicht Gesundheitsämter:** Soweit in einer Kita ein Corona-Verdachtsfall (Kinder oder beschäftigte Personen) auftritt, ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen und um Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu bitten. Die Entscheidung über eine (Teil-)Schließung obliegt dem Gesundheitsamt.
- **Erhebung Inanspruchnahme der Notbetreuung:** Seit Ende März beteiligen Sie sich an der laufenden Erhebung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung. Vielen Dank dafür. Diese Erhebung ist im Hinblick auf die Koordination und Bewertung der Notbetreuung sehr hilfreich. Wir haben Verständnis für den entstandenen Unmut, der mit der Ausweitung der Abfragemerkmale um die **Anzahl der aktuell eingesetzten bzw. nicht einsetzbaren Fachkräfte** und der Anzahl der **angebotenen Plätze** entstanden ist. Gerade aber vor dem Hintergrund der stufenweisen Erweiterung der Betreuung sind diese Informationen wertvoll für die Einschätzung der Personalsituation in den Einrichtungen und die Kapazitäten des Notbetriebs. Bitte geben Sie daher weiterhin die Angaben für die Einrichtungen Ihres Trägers zur Notbetreuung unter folgender Webadresse ein:

<https://berlin-notbetreuung-kita.schuetze.ag>

Ihre Trägernummer ist „Benutzername“ und „Kennwort“. Bitte aktualisieren Sie Ihre Angaben, sofern sich die Zahl der betreuten Kinder, des einsetzbaren Personals und/oder der angebotenen Plätze ändert. Die Angaben sind bitte weiterhin von allen Trägern spätestens bis zum Donnerstag jeder Woche, 18.00 Uhr vorzunehmen.

Sofern Sie diesbezüglich Fragen haben, richten Sie diese bitte an folgendes Funktionspostfach:

gesamtjugendhilfeplanung@senbjf.berlin.de

Berlinpass BuT:

Die Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, wonach sich die Berlinpässe, die in den nächsten Wochen auslaufen, bis zum 31.05.2020 ihre Gültigkeit behalten und erstmal nicht verlängert werden, bezieht sich nur auf den „normalen“ berlinpass und nicht auf den Berlinpass BuT.

Bei Neu- oder Weiterbewilligung von Sozialleistungen wird der berlinpass-BuT durch die Leistungsstellen automatisch ausgestellt/zugesandt, sofern ein Nachweis über den Besuch einer Kita bereits vorliegt oder erstmalig vorgelegt wird. Wenn der Nachweis in der Vergangenheit bereits vorlag, wird von einer Weiterführung der Betreuung bis Schulantritt ausgegangen, ohne dass ein neuer Nachweis vorzulegen ist. Auch auf ein Passfoto wird mittlerweile verzichtet. Die Regelung, dass der berlinpass-BuT nicht zum Zwecke der Verlängerung vorzulegen ist, sondern ein neuer automatisch zugesandt wird, wurde im Zusammenhang mit der Pandemie getroffen.

Die Eingabe ins Trägerportal erfolgt also weiterhin nach Vorlage des ggf. aktualisierten berlinpass-BuT in der Kita (ohne Vorlage von Leistungsbescheiden). Sollten Eltern keinen neuen berlinpass-BuT von ihrer Leistungsstelle bekommen haben, so müssen sich Eltern noch einmal dorthin wenden.

Elterninformation in zusätzlichen Sprachen:

Am 24. April 2020 haben wir Ihnen die 2. Elterninformation übersandt, der die Eltern die weiteren Stufen der Erweiterung des Betreuungsbetriebs und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen entnehmen können. Die Elterninformation ist nun in verschiedenen Sprachen online und kann auf der Internetseite

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schliessung-kita-und-kindertagespflege/>

unter „Informationen zur stufenweisen Erweiterung des Betreuungsbetriebs in Berlin“ in den Sprachen arabisch, englisch, Farsi, französisch, kurdisch, russisch, spanisch, türkisch und vietnamesisch abgerufen werden.

Über die weiteren Schritte der geplanten stufenweisen Ausweitung der Betreuung werden wir Sie informieren.

Ab 14.05.2020 wird eine **Hotline der Senatsverwaltung für Eltern** eingerichtet, die unter der Rufnummer **030 90227 6600** täglich von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr erreichbar sein wird.

Für Rückfragen, auch im Einzelfall, steht Ihnen als Träger und Kindertageseinrichtung weiterhin die bekannte **Hotline der Senatsverwaltung** unter Telefon **030 90227 6060** zur Verfügung. Das **Funktionspostfach** erreichen Sie unter kita.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze